

MERKBLATT

WETTBEWERBSRECHT
Kartellverbot & Antitrust - Serbien

TSG 

RECHTSANWÄLTE TOMIĆ SINĐELIĆ GROZA

I Kartellverbot

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Territorium der Republik Serbien bezwecken oder bewirken.

Unter wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen versteht man Verträge, einzelne Vertragsbestimmungen, ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die insbesondere:

- a) unmittelbar oder mittelbar die An- oder Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen festsetzen;
- b) die Erzeugung, den Absatz, die technische Entwicklung oder die Investitionen einschränken oder kontrollieren;
- c) unterschiedliche Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber unterschiedliche Unternehmen anwenden, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) beim Abschluss von Verträgen zur Bedingung machen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- e) Märkte oder Versorgungsquellen aufteilen.

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sind verboten und nichtig, es sei denn es liegt ein Fall von Freistellung (Einzel- oder Gruppenfreistellung) gemäß den Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs vor.¹

- a) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen können vom Verbot ausgenommen werden, wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) sie den Wettbewerb auf dem relevanten Markt oder seinem wesentlichen Teil ausschalten.²

Auf Antrag des an einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung beteiligten Unternehmens kann die serbische Kommission zum Schutz des Wettbewerbs (nachstehend: „Kommission“) die einzelne wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung vom Kartellverbot ausnehmen (Einzelfreistellung). Die Beweislast für die Erfüllung aller Freistellungs Voraussetzungen liegt beim Antragsteller. Die Einzelfreistellung kann für einen Zeitraum von maximal 8 Jahren gewährt werden.³

Die Kommission ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Einzelfreistellung zu entscheiden.⁴

Eine Ausnahme vom Kartellverbot kann sich auch auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen beziehen, falls die gesetzlich vorgeschriebenen Freistellungs Voraussetzungen sowie andere Sonderbedingungen, die sich auf die Art und den Inhalt der Vereinbarung beziehen, erfüllt sind. Die wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, die alle oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, sollen nicht zum Zwecke der Freistellung bei der Kommission eingereicht werden. Die Regierung erlässt die Gruppenfreistellungsverordnungen, in den die Gruppen von Vereinbarungen sowie die anwendbaren Sonderbedingungen festgestellt werden.⁵

Das serbische Wettbewerbsrecht setzt auch den Regelungsrahmen für die Kronzeugenregelung fest (Leniency Programm). Ein entscheidender Beitrag zur Einleitung von Ermittlungen oder zum Nachweis eines Kartells kann den vollständigen Erlass der Geldbuße für das betreffende Unternehmen rechtfertigen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus kann unter bestimmten Umständen die Mitarbeit eines oder mehrerer Unternehmen, die die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass der Geldbuße nicht erfüllt, eine Ermäßigung der Geldbuße rechtfertigen. Einem Unternehmen, das den Abschluss der restriktiven Vereinbarung eingeleitet hat, kann die Geldbuße nicht erlassen werden.⁶

II Antitrust

Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Ein Unternehmen verfügt über eine marktbeherrschende Stellung, wenn es wegen seiner wirtschaftlichen Machtstellung in der Lage ist, sich seinen tatsächlichen oder potentiellen Mitbewerbern, seinen Abnehmern, seinen Lieferanten oder den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

Zwei oder mehrere rechtlich unabhängige Unternehmen können eine marktbeherrschende Stellung haben, wenn sie durch wirtschaftliche Bande auf dem relevanten Markt in gleicher Weise vorgehen oder als ein Unternehmen wirken (Kollektive Marktbeherrschung).

Die Beweislast für die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt liegt bei der Kommission.⁷

Der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt ist verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen ungerechten Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;

- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass der Vertragspartner zusätzliche Leistungen annimmt, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.⁸

III Maßnahmen

a. Maßnahmen für die Beseitigung von Wettbewerbsverletzungen

Für die Beseitigung von Wettbewerbsverletzungen kann die Kommission Verhaltensmaßnahmen oder strukturelle Maßnahmen gegen die beteiligten Unternehmen verhängen. Strukturelle Maßnahmen sind nur dann als verhältnismäßig zu betrachten, wenn keine verhaltensorientierten Maßnahmen gleicher Wirksamkeit zur Verfügung stehen oder letztere im Vergleich zu strukturellen Maßnahmen die beteiligten Unternehmen stärker belasten oder eine bereits verhängte Verhaltensmaßnahme nicht völlig durchgeführt wurde.⁹

b. Maßnahmen zum Wettbewerbsschutz

Als Maßnahme zum Wettbewerbsschutz wird ein Betrag in Höhe von maximal 10% des gesamten Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens, der in der Republik Serbien generiert wurde, in den folgenden Fällen verhängt:

1. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung,
2. Abschluss einer restriktiven Vereinbarung die nicht freigestellt wurde,
3. Nichtdurchführung der Maßnahme für die Beseitigung von Wettbewerbsverletzungen.¹⁰

c. Zwangsgelder

Den beteiligten Unternehmen können Zwangsgelder in Höhe von 500 EUR bis zu 5.000 EUR täglich wegen der Nichteinhaltung der Anweisungen der Kommission verhängt werden. Die Zwangsgelder dürfen den Betrag von 10% des gesamten Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens, der in der Republik Serbien generiert wurde, nicht überschreiten.¹¹

d. Strafrechtliche Maßnahmen

Der Abschluss einer restriktiven Vereinbarung, durch die Preise festgesetzt werden, die Erzeugung oder der Absatz beschränkt wird oder die Märkte aufgeteilt werden, und die nicht vom Verbot ausgenommen ist, ist eine Straftat nach dem serbischen Strafgesetzbuch. Die vorgesehene Sanktion für die verantwortliche Person ist eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Ausnahmsweise kann die Person, die bestimmte Voraussetzungen nach dem Leniency Programm erfüllt, von der Strafe ausgenommen werden.¹²

IV Gerichtskontrolle

Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Partei eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Einreichung der Klage setzt allerdings den Vollzug der Entscheidung der Kommission nicht aus.¹³

-
1. Art. 10 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs ("Amtsblatt der RS", Nr. 51/2009 und 95/2013)
 2. Art. 11 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 3. Art. 12 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 4. Art. 60 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 5. Art. 13 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 6. Art. 69 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 7. Art. 15 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 8. Art. 16 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 9. Art. 59 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 10. Art. 68 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 11. Art. 229 des Strafgesetzbuches ("Amtsblatt der RS" Nr. 85/2005, 88/2005, 107/2005, 72/2009, 111/2009, 121/2012, 104/2013, 108/2014 und 94/2016)
 12. Art. 71 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs
 13. Art. 70 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs

Predrag Groza /Rechtsanwalt

Spezialisiert auf Wettbewerbsrecht, M&A Transaktionen, Gesellschaftsrecht und IP Recht

predrag.groza@tsg.rs

Dr. Gorana Kršikapa LL.M. /Rechtsanwältin

Spezialisiert auf Wettbewerbsrecht, M&A Transaktionen, Beihilferecht und Gesellschaftsrecht

gorana.krsikapa@tsg.rs

RECHTSANWÄLTE TOMIĆ SINĐELIĆ GROZA TM

Carice Milice 3, 11000 Belgrad, Serbien

T/F +381 (0)11 328 52 27, 328 52 08, 328 51 53

office@tsg.rs

www.tsg.rs

DISCLAIMER:

Dieser Text stellt keine vollständige Auflistung der Rechtsthemen zum Wettbewerbsrecht nach den Vorschriften der Republik Serbien dar und darf als keine vollständige Auflistung betrachtet werden. Dieser Text kann die Rechtsmeinung in einem konkreten Rechtsfall nicht ersetzen.